

ANTRAGSTELLUNG ZUR NEUEINGRUPPIERUNG DVO/TV-L

Tagesfortbildung
GA-Hannover
22.11.2012

Hilmar Ernst, Andreas Mieke

4 Beschäftigtengruppen

- ▣ am 01.01.2009 Übergeleitete
 - ohne ausstehende Bewährung/Zulage
 - Bewährung/Zulage steht aus bis 31.12.2014
- ▣ zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012
Eingestellte/Weiterbeschäftigte/Neueingruppierte
- ▣ zwischen dem 01.01.2012 und dem 31.05.2012
Eingestellte/Weiterbeschäftigte/Neueingruppierte
- ▣ ab dem 01.06.2012 Eingestellte

Geltung der „neuen“ EGO

- rückwirkend zum 01.01.2012 beschlossen
- automatisch erst bei Neueinstellungen/Neueingruppierungen ab dem 01.06.2012
- automatisch, wenn sich ab dem 01.06.2012 die auszuübende Tätigkeit ändert
- auf Antrag rückwirkend zum 01.01.2012
- Antrag möglich bis zum 31.05.2013

Geltung der „neuen“ EGO

In die „neue“ EGO übergeleitet sind:

- zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2011 nach ARR-Ü-Konf vorgenommene Eingruppierungen
- vor dem 01.01.2012 Eingestellte, die über den 31.05.2012 hinaus weiter beschäftigt werden und deren Tätigkeit unverändert bleibt
- nach dem 01.01.2012 Eingestellte, die vor dem 31.05.2012 (wegen geänderter Tätigkeit) neu eingruppiert wurden

Neueingruppierungen erfolgen nur auf Antrag

- bei Dienstverhältnissen, die vor dem 31.05.2012 enden, kann kein Antrag auf Neueingruppierung gestellt werden

Antragsverfahren

Antragsverfahren heißt:

- keine automatische Neueingruppierung
- Neueingruppierung nur auf Antrag
- Antrag unbedingt schriftlich stellen

Erst nach Antragstellung wieder in Tarifautomatik

Antrag kann bis zum 31.05.2013 gestellt werden

- Antrag wirkt auf den 01.01.2012 zurück
- Stufenänderungen, die nach dem 01.01.2012 erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt

Antragsverfahren

Nur Anträge auf eine höhere Entgeltgruppe sind möglich

- bei gleicher Entgeltgruppe, nur wenn eine **Entgeltgruppenzulage neu** dazu käme
- Anträge auf Nachholung einer Bewährung/Zulage (bis 31.12.2014) und auf Neueingruppierung schließen sich gegenseitig aus
- alte Zulagen/Aufstiege nach BAT immer besser als Entgeltgruppenzulage nach TV-L

Ergäbe der Antrag auf Neueingruppierung eine niedrigere Entgeltgruppe, gilt er als nicht gestellt.

Antragsverfahren

Achtung! Verschlechterungen möglich bei:

- verlängerter Stufenlaufzeit
- niedrigerer Jahressonderzahlung
- ausstehenden Aufstiegen/Zulagen

Informationsanspruch

- Anstellungsträger haben keine Beratungspflicht
- Beschäftigte haben aber einen Informationsanspruch
- allerdings keinen Anspruch auf Darstellung unterschiedlicher Verlaufsoptionen
- die Entscheidung liegt allein bei den Mitarbeitenden

Informationsanspruch

Folgende Informationen sollten Mitarbeitende einholen:

- ergäbe sich nach der „neuen“ EGO eine höhere Entgeltgruppe
- Zeitpunkt eines nächsten Stufenaufstiegs
- Zeitpunkt eines künftigen Bewährungs-, Tätigkeitsaufstiegs/einer Zulage
- Auswirkung auf die Jahressonderzahlung

Zur Informationseinholung bieten wir ein Muster an!

Bewertung

Wie wirkt sich eine mögliche Höhergruppierung aus?

- Wechsel aus bisheriger EG-Gruppe in neue EG-Gruppe
- erreichte Entgeltstufe wird nicht mitgenommen
- der jeweilige erreichte Betrag wird der neuen höheren EG-Gruppe zugeordnet, die mindestens dem bisherigen Tabellenentgelt entspricht
- damit sicherer Gehaltszuwachs
- liegt der Zuwachs unter dem Garantiebetrug von 27,74 € wird dieser aufgesetzt

Mögliche sinnvolle Antragstellungen

- ▣ Küsterin
 - Entgeltgruppe 4 TV-L gemäß Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung, Sparte D, Fallgruppe 1
- ▣ Pfarramtssekretärin
 - Entgeltgruppe 4 TV-L gemäß Anlage 2 zur Dienstvertragsordnung, Sparte B, Abschnitt I, Fallgruppe 1
- ▣ Erzieherin
 - Entgeltgruppe 8 TV-L gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 Fallgruppe 2
- ▣ Heilpädagogin
 - Entgeltgruppe 9 TV-L gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 Fallgruppe 3 rückwirkend zum 01. Januar 2012. Achtung: verlängerte Stufenlaufzeit, maximal erreichbare Stufe 4
- ▣ Sprachförderin
 - Entgeltgruppe 9 TV-L gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 Fallgruppe 2 zum 01. Januar 2012. Achtung: verlängerte Stufenlaufzeit, maximal erreichbare Stufe 4
- ▣ KiTa-Leiterin (70-99 Kinder)
 - Entgeltgruppe 9 TV-L gemäß Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 Fallgruppe 1

Informationsantrag:

□ Absender:

□ _____
□ _____
□ _____

Datum:

□ Anstellungsträger:

□ _____
□ _____
□ _____

□ **Bitte um Auskunft bzgl. einer Neu-Eingruppierung nach der Entgeltordnung zum TV-L/der Anlage 2 der DVO**

□ Sehr geehrte Damen und Herren,

□ ich bin bei Ihnen als _____beschäftigt.

□ Nach Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L und den Beschlüssen der ADK vom 08.05.2012 ergibt sich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit für bestimmte Fälle eine höhere Entgeltgruppe als die bisherige. Es besteht daher die Möglichkeit, dass ich auf Antrag in die Entgeltgruppe übergeleitet werde, die sich nach § 12 TV-L/Anlage 2 der DVO ergibt. Mir ist bekannt, dass ich hierzu einen gesonderten Antrag unter Wahrung der Ausschlussfrist (31.05.2013) stellen muss.

Informationsantrag:

- ▣ Deshalb bitte ich um Mitteilung, ob sich in meinem Falle eine höhere Entgeltgruppe ergibt.
- ▣ __ ja __ nein
- ▣
- ▣ Falls ja, bitte ich um Übermittlung folgender Informationen in meiner Angelegenheit:
 - ▣ .. Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs
 - ▣ .. Zeitpunkt
 - ▣ .. eines künftigen Bewährungsaufstiegs
 - ▣ .. einer künftigen Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage)
 - ▣ .. Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung
 - ▣
- ▣ Mit freundlichen Grüßen